



Rahmenreglement

**Nachtrag Rahmenreglement
gültig ab 01.07.2025**

Montalin BVG-Sammelstiftung

Aufgrund der Sanierungsmassnahmen, welche die Stiftung FAR ergriffen hat, beschliesst der Stiftungsrat folgende Änderung, gültig ab 01.07.2025:

(Änderungen in Rot/kursiv):

22. Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente

22.1. Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Personalvorsorge ausscheiden, weil sie für den flexiblen Altersrücktritt von einer Stiftung (z.B. FAR) oder einer anderen dafür zuständigen Einrichtung eine Überbrückungsrente erhalten, können die Altersvorsorge weiterführen.

22.2. Die Weiterführung der Altersvorsorge schliesst sowohl eine vorzeitige, eine aufgeschobene, als auch eine Teilpensionierung aus.

22.3. Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung bis zum reglementarischen Referenzalter entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod. Im Todesfall gilt Ziffer 32 (Todesfallkapital).

22.4. Die versicherte Person hat der Stiftung die Weiterführung der Vorsorge schriftlich und spätestens 30 Tage vor Beginn des Anspruchs auf Überbrückungsrente mitzuteilen.

22.5. ~~Die freiwillig versicherte Person schuldet die Beiträge (Altersgutschriften), soweit diese nicht durch die zuständige Einrichtung getragen werden.~~ **Sofern nicht die zuständige Einrichtung für die Beiträge (Altersgutschriften) aufkommt, ist auch eine beitragsfreie Weiterführung möglich.** Die Stiftung kann von der versicherten Person einen Verwaltungskostenbeitrag erheben. **Eine freiwillige Bezahlung von Altersgutschriften durch die versicherte Person ist nicht möglich.**

22.6. Wird der Anschlussvertrag des früheren Arbeitgebers aufgelöst, so fällt die externe Mitgliedschaft mit dem Datum der Vertragsauflösung ebenfalls dahin. Die Altersvorsorge kann ab diesem Datum nicht mehr weitergeführt werden. Die Überweisung der Guthaben erfolgt an die neue Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers oder an die Stiftung Auffangeinrichtung.

Vom **Stiftungsrat** genehmigt am 05. Juni 2025.